

zeitunabhängige und geradezu allgegenwärtige Verlangen ein – sei es der Individuen, sei es der Institutionen –, in und nach gültigen Bestimmungen zu leben und zu handeln und gegen Willkür und Bedrohungen nicht allein zu stehen. – Vielleicht nur gebotener Kürze wegen führt S. auch kaum aus, was die Forschung der letzten 200 Jahre an so vielen Stellen zutage gefördert hat, nämlich daß das Christentum und die Kirchen (der Singular Kirche wäre hier gänzlich unangebracht) schon ganz früh und auch später immer wieder in der Rechtsgestaltung Anleihen aufgenommen haben und daß sie sich an anderweitig vorgefundenes Recht und Gesetz mal mit mehr und mal mit weniger Erfolg angelehnt, es sich assimiliert haben. Der Altkatholizismus (wie man im 19. Jahrhundert noch sagte) bzw. der Frühkatholizismus läßt sich am besten doch wohl so verstehen, daß er ein Vorgang der Komplexitätsreduktion war. Es wurde vereinfacht und vereinheitlicht, analogisiert und in ein Stufensystem gebracht, was bis dahin eher disparat gewesen war und auseinanderzufallen drohte. – Wer die besagten Forschungsergebnisse ernst nimmt, ist durchaus nicht gehindert, das inkarnatorische Bekenntnis von Chalzedon als einen Canon Canonum zu verwenden und an ihm kritisch zu messen, ob die kirchliche Gesetzgebung nun tatsächlich Christi Zur-Welt-Kommen treibt (oder eben nur angeblich). Ein solcher Canon Canonum könnte manche Besinnung auslösen. Doch zu meinen, mit seiner Hilfe ließe sich auch ein der ganzen Christenheit gemeinsames Kirchenrecht schaffen, das wäre gewiß wirklichkeitsfremd. – Der in diesem Buch an die zwanzigmal erwähnte *Luther* ist der von *Sobm* (weit vor der Luther-Renaissance) gezeichnete *Luther*. Es wird leider nicht deutlich, daß jener *Martin Luther*, der die Kirche in den Ketten des Corpus Iuris Canonici gefesselt sah, durchaus einen hohen Begriff vom Kirchenrecht und von der Lebenswelt des Rechts überhaupt hatte.

H. GROTE

IURI CANONICO PROMOENDO. FESTSCHRIFT FÜR HERIBERT SCHMITZ ZUM 65. GEBURTSTAG. HRSG. Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Peter Krämer, Ilona Riedel-Spangenberg. Regensburg: Pustet 1994. XI/932 S.

Die vorliegende Festschrift für den bekannten und hochgeschätzten Münchener Kanonisten Heribert Schmitz enthält 40 Beiträge. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. *R. Sobański* fragt (57–73) nach der Bedeutung von can. 210: „Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.“ Ist dies ein Rechtssatz? Gehört eine solche Ermahnung in den CIC? Antwort: Über die Zweckmäßigkeit von can. 210 kann man wirklich streiten. Nicht nur derjenige, der das Recht nicht mit der Moral vermischen möchte, sondern auch derjenige, der eine Aufnahme ethischer Forderungen ins Recht nur dann zuläßt, wenn diese zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaftsordnung unbedingt erfüllt werden müssen, wird die Zweckmäßigkeit einer Norm wie jener des can. 210 bestreiten. In der Untersuchung von *J. Vries* geht es um die christliche Familie aus kanonistischer Sicht (97–125). Obwohl die christliche Familie als „gleichsam häusliche Kirche“ bezeichnet wird, ist sie keine „Kirche“ im strikten Sinn, weil sie keine mit dem Weiheamt zusammenhängende bischöfliche und hierarchische Verfassung besitzt und nicht alle Funktionen von Wort und Sakrament erfüllen kann. *I. Riedel-Spangenberg* geht dem Zusammenhang von Verkündigungsdienst und Lehrautorität der Kirche nach (153–174). Sie betont besonders die Rückbindung des Amtes an das Volk Gottes. „Wenn auch der Verkündigungsdienst als Grundfunktion der gesamten Kirche im Zusammenhang mit institutionellen Einrichtungen und den Trägern der hoheitlichen Leitungsvollmacht nur unzureichend zum Ausdruck kommt, bleibt das kirchliche Lehramt dennoch auf das Glaubenszeugnis der Kirchengemeinschaft verwiesen“ (173). *L. Schick* geht es in seinem Beitrag (207–226) nicht nur um den Beichtort, wie die Überschrift des Aufsatzes („Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus rechtem Grund entgegengenommen werden“) vermuten lassen könnte, sondern darum, daß man *alle* im Laufe der Geschichte entwickelten *verschiedenen* Bußformen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung „revitalisiert“. Die gegenwärtige Krise des Bußsakramentes rührt auch daher, daß man es auf die Ohrenbeichte eingengt hat. Welches ist das Mindestwissen über das Wesen der Ehe? Dieser Frage geht *K.-Th. Geringer* nach (227–249). In früheren Zeiten mag es häufig so gewe-

sen sein, daß vor allem Mädchen völlig unaufgeklärt in die Ehe gegangen sind; unter Umständen fehlte ihnen das notwendige Wissen darüber, auf welche Weise in der Ehe Kinder gezeugt werden. Heute dagegen muß befürchtet werden, daß z. B. das Wissen um den Dauercharakter der Ehe oder um deren Heterosexualität abhanden gekommen ist. „Wir müssen damit rechnen, daß es heute schon viele Menschen gibt, die die Ehe für eine jederzeit aufkündbare Verbindung halten und in der Lebenslänglichkeit der Ehe allenfalls ein Ideal sehen, das kaum jemals zu erreichen ist“ (249f.). Im übrigen gibt es die Tendenz, auch gleichgeschlechtliche Verbindungen zu akzeptieren. Der Aufsatz von W. Rees geht über die strafrechtliche Generalklausel des can. 1399 (373–394). Ganz mit Recht betont der Autor: „Die besondere Zielsetzung des kirchlichen Rechts und die Unvergleichbarkeit der Kirche mit dem Staat und dessen klarer Trennung von gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt rechtfertigen in besonderen Fällen die Möglichkeit der Bestrafung auch ohne vorhergehende Strafandrohung“ (394). Ist eine gesamt-kirchliche Klausurregelung heute noch sinnvoll? Dieser Frage geht R. Henseler nach (499–505). Sein Fazit: „De lege ferenda wäre es m. E. ... nicht nur wünschenswert, sondern geradezu dringend ratsam, auf gesamt-kirchliche Regelungen der Klausur zu verzichten oder sie auf jene Orden zu beschränken, die von ihrer Natur her rein kontemplativ bzw. monastisch sind“ (505). H. J. F. Reinhardt widmet seine Überlegung dem orthodoxen Prinzip der „Oikonomia“ (585–602). Dieses Prinzip hat Entsprechungen im System des katholischen Kirchenrechts. Gegenüber der Oikonomia sind diese Rechtsprinzipien für den einzelnen Gläubigen sogar verlässlicher und berechenbarer. „Andererseits wird in der Oikonomia eine theologische Dimension erkennbar, die weiter geht als die Rechtsprinzipien. Die Oikonomia ist in erster Linie, und das ist wohl ihr Kern, das, was bereits im 9. Jahrhundert Patriarch Nikolaus Mysticus von ihr gesagt hat, als er sie ‚die heilbringende Nachgiebigkeit, die den Sünder rettet‘ nannte und sie als ‚Nachahmung der Menschenfreundlichkeit Gottes‘ bezeichnete. Diese Philanthropia, die Nachahmung der Liebe Gottes zu den Menschen als elementares und unverzichtbares Gestaltungsprinzip für die Normgebung wie für die Anwendung von Normen ist die eigentliche und bleibende Anfrage, die das orthodoxe Prinzip der Oikonomia an das katholische Kirchenrecht stellt“ (601). In einem sehr bedeutsamen Aufsatz bedenkt L. Müller die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Auseinandersetzung zwischen Ulrich Stutz und Rudolph Sohm (621–644). Der Autor schließt folgendermaßen: „Wenn ... auch im Zusammenhang mit den grundlegenden Fragen des Kirchenrechts auf eine Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte zurückgegriffen wird, beruht das darauf, daß auch die kirchenrechtlichen Grundlagenfragen nicht ahistorischer Natur sind und nicht unter Absehung von ihrem historischen Kontext beantwortet werden können“ (644). – Diese wenigen Kostproben mögen genügen. Ein Schriftenverzeichnis des Geehrten, ein Verzeichnis der Mitarbeiter und ein Register schließen dieses hervorragende Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

KOCH, ALOIS, *Die Lichtflamme des Glaubens hüten*. Ansprachen. Bergisch Gladbach: Heider 1995. 110 S.

Im Jahr 1989 veröffentlichte K. ein Bändchen mit Ansprachen, die aus seiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Jugendseelsorger hervorgegangen waren. Im Jahr 1982 folgte ein zweites Buch mit Ansprachen, die zumeist aus der Tätigkeit des Vf.s als Missionsprokurator der Jesuiten für Japan entstanden waren. Das überaus positive Echo auf diese beiden Bücher hat K. veranlaßt, ein weiteres Büchlein seiner Predigten folgen zu lassen. Diese neuen Ansprachen kreisen um das Thema, daß wir (angesichts unserer weltlichen Welt, die weithin von Habgier und Genußsucht gekennzeichnet ist) nur als Glaubende und Betende überleben können. – Ich habe die vorliegenden Predigten mit Interesse und Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.